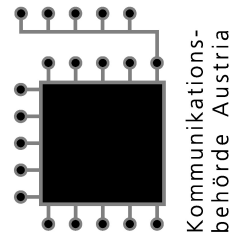


Behörde (Anschrift, Telefon, Telefax, E-Mail, DVR)

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

bei der Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77-79, 1060 Wien
Telefon: 01/58058-0, Telefax: 01/58058-9191, E-Mail: rtr@rtr.at



KommAustria

RSb

X

zHd. Z Rechtsanwälte

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)
KOA 1.545/11-022

Sachbearbeiter/in
Dr. Egyed

☎ Nebenstelle
463

Datum
19.10.2011

Straferkenntnis

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden sowie den weiteren Mitgliedern Dr. Susanne Lackner und Mag. Michael Truppe, im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 und § 13 Abs. 6 iVm Abs. 3 Z 3 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 111/2010, wie folgt entschieden:

X hat als für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher des Vereins Y zu verantworten, dass

1. der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 16.12.2008 angezeigt hat, dass S in dieser Generalversammlung als Mitglied des Vereins Y ausschied;
2. der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 26.11.2009 angezeigt hat, dass in dieser Generalversammlung Mag. T als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen und zum Vorstandsmitglied bestellt wurde, sowie M aus dem Vorstand ausschied und als einfaches Mitglied im Verein Y verblieb;
3. der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit die Aufnahme von Dr. L am 20.12.2010 angezeigt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:

1. § 27 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 5 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm § 9 Abs. 1 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52 idF BGBl. I Nr. 111/2010
2. § 27 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 5 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG
3. § 27 Abs. 1 Z 1 iVm § 5 Abs. 5 PrR-G iVm § 9 Abs. 1 VStG

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	Freiheitsstrafe von	Gemäß
1. 250 Euro	1 Tag	1.-3. keine	1. § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm §§ 16 und 19 VStG
2. 250 Euro	1 Tag		2. § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm §§ 16 und 19 VStG
3. 250 Euro	1 Tag		3. § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G iVm §§ 16 und 19 VStG

Weitere Verfügungen (zB Verfallsausspruch, Anrechnung von Vorhaft):

Der Verein Y haftet gemäß § 9 Abs. 7 VStG für die über X verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand.

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes (VStG) zu zahlen:

- **75,- Euro** als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich 15 Euro angerechnet);
- **-- Euro** als Ersatz der Barauslagen für

Der zu zahlende **Gesamtbetrag** (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher

825,- Euro.

Zahlungsfrist:

Wird keine Berufung erhoben, so ist der Bescheid sofort vollstreckbar. Der Gesamtbetrag (Strafe, Kosten, Barauslagen) ist sodann unverzüglich entweder mit dem beiliegenden Zahl(Erlags)schein zu überweisen oder unter Mitnahme dieses Bescheides bei der Behörde einzuzahlen. **Bei Verzug** muss damit gerechnet werden, dass der Betrag – ohne vorhergehende Mahnung – **zwangsweise eingetrieben** und im Fall seiner Uneinbringlichkeit die **Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt** wird.

Begründung:

1. Gang des Verfahrens

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.06.2011, KOA 1.545/11-013, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Y die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er die Änderung seiner Mitgliederverhältnisse nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Mit Schreiben vom 25.07.2011, KOA 1.545/11-017, wurde der Beschuldigte zur Rechtfertigung hinsichtlich des Vorwurfs aufgefordert, er habe als zur Vertretung nach außen berufener Obmann des Vereins Y und als solcher für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften strafrechtlich Verantwortlicher zu verantworten, dass

1. der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 16.12.2008 angezeigt hat, dass S in dieser Generalversammlung als Mitglied des Vereins Y ausschied;

2. der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 26.11.2009 vom Verein Y angezeigt wurde, dass in dieser Generalversammlung Mag. T als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen und zum Vorstandsmitglied bestellt wurde sowie M aus dem Vorstand ausschied und als einfaches Mitglied im Verein Y verblieb und

3. der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 23.11.2010 vom Verein Y angezeigt wurde, dass in dieser Generalversammlung die Aufnahme von Dr. L bei Eintreffen eines entsprechenden Aufnahmeantrages, der am 20.12.2010 gestellt wurde, beschlossen wurde.

Der Beschuldigte gab mit Schreiben 11.08.2011 eine schriftliche Rechtfertigung ab. Am 06.09.2011 erschien der Beschuldigte persönlich zu einer Einvernahme.

2. Sachverhalt

Der Verein Y ist ein zur ZVR-Zahl ... im zentralen Vereinsregister bei der Bundespolizeidirektion Wien eingetragener Verein mit Sitz in Wien.

Der Verein Y ist Inhaber von Zulassungen in den Versorgungsgebieten „A“, „B“, „C“, „D“ und „E“. Mit Schreiben vom 30.10.2008 beantragte er die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk unter Nutzung der Übertragungskapazität „F“. Die KommAustria veranlasste am 18.08.2009 die Ausschreibung dieser Übertragungskapazität zur Veranstaltung von Hörfunk nach dem PrR-G. Das Ende der Ausschreibungsfrist für das Einlangen von Anträgen wurde mit 23.10.2009, 13:00 Uhr, festgelegt. Mit am 24.09.2009 bei der KommAustria eingelangtem Schreiben erklärte der Verein Y seinen Antrag auf Erteilung einer Zulassung aufrechterhalten zu wollen und weiterhin die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im ausgeschriebenen Versorgungsgebiet zu beantragen.

Mit Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010, KOA 1.545/10-001, wurde dem Verein Y die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „F“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Mit Bescheid des Bundeskommunikationssenates (BKS) vom 02.09.2010, GZ 611.146/0004-BKS/2010, wurde der Berufung der Mitbewerberin stattgegeben, der Bescheid der KommAustria vom 23.02.2010 behoben und zur neuerlichen Verhandlung und Erlassung eines neuen Bescheides an die KommAustria zurückverwiesen.

Mit Schreiben vom 10.03.2011 übermittelte der Verein Y im Rahmen des Verfahrens betreffend die Erteilung einer Zulassung für das Versorgungsgebiet „F“ eine aktuelle Liste der Vorstandsmitglieder sowie der Mitglieder des Vereins Y.

Mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.545/11-011, wurde dem Verein Y die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „F“ für die Dauer von zehn Jahren ab Rechtskraft des Bescheides erteilt. Mit Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011, wurde die Berufung der mitbeteiligten Partei abgewiesen und der Bescheid der KommAustria bestätigt.

Während des Zulassungsverfahrens betreffend das Versorgungsgebiet „F“ stellten sich die Mitgliederverhältnisse des Vereins Y folgendermaßen dar:

Zum Zeitpunkt der Antragstellung waren X (Obmann), Ing. E (Obmannstellvertreter), S (Schriftführer und Kassier) und Mag. S Vorstandsmitglieder des Vereins Y. Neben diesen organschaftlichen Vertretern umfasste der Verein drei weitere Mitglieder: F, V und S.

Am 16.12.2008 waren X, Ing. E und S sowie Mag. S und M Mitglieder des Vorstandes des Vereins Y. Weitere Mitglieder des Vereins Y waren zu diesem Zeitpunkt F, V, Dr. S und H. S schied an diesem Tag als Mitglied des Vereins Y aus.

In der Generalversammlung des Vereins Y vom 26.11.2009 wurde Mag. T als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen und zum Vorstandsmitglied bestellt. Am selben Tag schied M aus dem Vorstand aus und verblieb als einfaches Mitglied im Verein Y.

Schließlich wurde in der Generalversammlung vom 23.11.2010 die Aufnahme von Dr. L bei Eintreffen eines entsprechenden Aufnahmeantrages beschlossen. Der Aufnahmeantrag wurde von Dr. L am 20.12.2010 gestellt.

Mit rechtskräftigem Bescheid vom 15.06.2011, KOA 1.545/11-013, stellte die KommAustria fest, dass der Verein Y die Bestimmung des § 5 Abs. 5 PrR-G dadurch verletzt hat, dass er die Änderung seiner Mitgliederverhältnisse nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Generalversammlungsbeschlüsse der Regulierungsbehörde mitgeteilt hat.

Der Beschuldigte war bei den Generalversammlungen am 16.12.2008, 26.11.2009 und 23.11.2010 als Obmann des Vereins Y anwesend. Dem Beschuldigten wurde erst durch die Übermittlung der Aufforderung zur Stellungnahme bekannt, dass die Änderungen der Mitgliederverhältnisse der Behörde angezeigt werden hätten müssen. Bis zu diesem Zeitpunkt ist er davon ausgegangen, dass bei Änderungen der Mitgliederverhältnisse lediglich eine Meldung an das Vereinsregister notwendig ist. Er hat nunmehr veranlasst, dass zukünftige anzeigepflichtige Änderungen der Behörde rechtzeitig mitgeteilt werden.

Das Nettoeinkommen des Beschuldigten beträgt monatlich rund EUR 2.478,64. Unterhalts- und Sorgepflichten bestehen nicht.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zu den Zulassungen des Vereins Y ergeben sich aus den Akten der KommAustria bzw. des BKS. Die Feststellungen zum Zulassungsverfahren betreffend das Versorgungsgebiet „F“ ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria und des BKS. Die Feststellungen zur Struktur des Vereins Y zum Zeitpunkt der Einbringung des Antrags auf Erteilung einer Zulassung im Versorgungsgebiet „F“ ergeben sich aus dem damals vorgelegten Vereinsregisterauszug sowie der vorgelegten Mitgliederliste. Die Feststellungen zu den seit der Antragstellung eingetretenen Änderungen in der Struktur des Vereins Y ergeben sich aus den Angaben des Vereins Y im Rahmen des Zulassungsverfahrens betreffend das Versorgungsgebiet „F“, den in diesem Verfahren vorgelegten Auszügen aus den Generalversammlungsprotokollen sowie dem zentralen Vereinsregister. Die Feststellung zum Zeitpunkt der Anzeige der eingetretenen Änderungen ergibt sich aus den Akten der KommAustria im Rahmen des Zulassungsverfahrens. Die Feststellungen zum rechtskräftig abgeschlossenen Rechtsverletzungsverfahren ergeben sich aus den zitierten Akten der KommAustria.

Die Feststellung wonach dem Beschuldigten erst durch die Übermittlung der Aufforderung zur Stellungnahme bekannt wurde, dass die Änderungen der Behörde angezeigt hätten werden müssen, ergibt sich ebenso wie die Feststellungen zu den nunmehr getroffenen Dispositionen in Bezug auf die zukünftige Vorgehensweise im Fall von Änderungen der Mitgliederverhältnisse aus dem Vorbringen des Beschuldigten in seiner Vernehmung am 06.09.2011. Die Feststellungen zu den Einkommensverhältnissen des Beschuldigten ergeben sich aus dem Vorbringen des Beschuldigten im Rahmen seiner Vernehmung, der vorgelegten Bestätigung seines Dienstverhältnisses und der Berechnung seines monatlichen Nettoeinkommens mithilfe des Brutto-Netto-Rechners des Bundesministeriums für Finanzen.

4. Rechtliche Beurteilung

Gemäß § 31 Abs. 2 PrR-G werden die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach diesem Bundesgesetz von der KommAustria wahrgenommen.

Gemäß § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.180,- Euro zu bestrafen, wer der Anzeigepflicht bei Änderungen gemäß § 5 Abs. 5 PrR-G nicht nachkommt.

Gemäß § 5 Abs. 5 erster Satz PrR-G hat der Antragsteller die zum Zeitpunkt der Antragstellung um eine Zulassung bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse zusammen mit dem Antrag sowie alle diesbezüglichen Änderungen binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit der Abtretung oder Anteilsübertragung der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

Mit Bescheid vom 15.06.2011, KOA 1.545/11-013, wurde von der KommAustria rechtskräftig festgestellt, dass das Zulassungsverfahren betreffend die Übertragungskapazität „F“ aufgrund des Antrags des Vereins Y vom 30.10.2008 eingeleitet wurde. Mit Bescheid der KommAustria vom 11.04.2011, KOA 1.545/11-011, bestätigt mit Bescheid des BKS vom 29.06.2011, GZ 611.146/0003-BKS/2011, wurde dem Verein Y die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „F“ erteilt.

Darüber hinaus wurde mit diesem Bescheid vom 15.06.2011 rechtskräftig festgestellt, dass der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 16.12.2008 angezeigt hat, dass S in dieser Generalversammlung als Mitglied des Vereins Y ausschied. Darüber hinaus hat der Verein Y nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit des Generalversammlungsbeschlusses des Vereins Y vom 26.11.2009 angezeigt, dass Mag. T als ordentliches Vereinsmitglied aufgenommen und zum Vorstandsmitglied bestellt wurde, sowie M aus dem Vorstand ausschied und als einfaches Mitglied im Verein Y verblieb. Schließlich hat der Verein Y der KommAustria nicht binnen sieben Tagen ab Rechtswirksamkeit die Aufnahme von Dr. L aufgrund des Generalversammlungsbeschlusses vom 23.11.2010 angezeigt.

Aufgrund dieser Feststellungen wurde mit rechtskräftigem Bescheid der KommAustria vom 15.06.2011, KOA 1.545/11-013, eine Verletzung des § 5 Abs. 5 PrR-G festgestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch juristische Personen, soweit nicht ein verantwortlicher Beauftragter bestellt wurde, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen

berufen ist. Nachdem der Verein Y der Regulierungsbehörde keinen verantwortlichen Beauftragten bekanntgegeben hat, trifft den Beschuldigten als Obmann des Vereins Y die Pflicht, die Einhaltung der Rechtsvorschriften durch den Rundfunkveranstalter zu gewährleisten und hat er dem Verein Y zurechenbare Verwaltungsübertretungen zu verantworten. Der Beschuldigte hat den objektiven Tatbestand der ihm angelasteten Verwaltungsübertretungen verwirklicht.

Zur Erfüllung der subjektiven Tatseite muss die Verwaltungsübertretung dem Beschuldigten auch vorzuwerfen sein. Hierbei ist zunächst zu prüfen, ob die gegenständlichen Verwaltungsübertretungen des § 5 Abs. 5 iVm § 27 Abs. 1 Z 1 PrR-G als Erfolgsdelikt oder als Ungehorsamsdelikt zu qualifizieren ist.

§ 5 Abs. 1 VStG normiert: *„Wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.“*

Hinsichtlich der Ungehorsamsdelikte besteht das Tatbild in einem bloßen Verhalten ohne Merkmal eines Erfolges. Was die innere Tatseite anlangt, ist somit zunächst festzuhalten, dass es sich bei den in den Spruchpunkten 1. bis 3. vorgeworfenen Übertretungen um Ungehorsamsdelikte handelt, weil weder der Eintritt eines Schadens noch einer Gefahr vorausgesetzt ist und nichts über das Verschulden bestimmt wird. Es obliegt daher gemäß § 5 Abs. 1 VStG dem Beschuldigten, glaubhaft zu machen, dass ihm die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften ohne sein Verschulden unmöglich war. Das ist dann der Fall, wenn der Beschuldigte ein wirksames Kontrollsystem eingerichtet hat, sodass er unter vorhersehbaren Verhältnissen mit gutem Grund die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften erwarten konnte (vgl. VwGH 25.03.2009, Zl. 2006/03/0010). Dazu hat der Beschuldigte alles initiativ darzulegen, was für seine Entlastung spricht.

Der Beschuldigte hat im Rahmen seiner Vernehmung dargelegt, dass ihm die Änderungen der Mitglieder- verhältnisse bekannt waren, zumal er bei den betreffenden Generalversammlungsbeschlüssen als Obmann des Vereins Y anwesend war, und er erst im Zuge der Übermittlung der Aufforderung zur Rechtfertigung Kenntnis davon erlangt hat, dass die Änderungen der Mitgliederverhältnisse der Behörde angezeigt hätten werden müssen. Der Beschuldigte gab darüber hinaus an, dass er erst aufgrund des gegenständlichen Verfahrens Vorkehrungen dafür getroffen hat, dass in Zukunft Änderungen der Mitgliederverhältnisse rechtzeitig angezeigt werden. Er hat somit nicht einmal behauptet, in der Vergangenheit über ein wirksames Kontrollsystem zur Vermeidung von Rechtsverletzungen verfügt zu haben. Der Beschuldigte konnte damit nicht glaubhaft machen, dass ihn kein Verschulden an der Verletzung der Anzeigepflicht des § 5 Abs. 5 PrR-G trifft. Bezüglich des Verschuldens ist daher jedenfalls von Fahrlässigkeit auszugehen.

Gemäß § 21 Abs. 1 VStG kann die Behörde ohne weiteres Verfahren von der Verhängung einer Strafe absehen, wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kann ein Verschulden des Beschuldigten im Grunde des § 21 Abs. 1 VStG nur dann als geringfügig angesehen werden, wenn das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Unrechts- und Schuldgehalt erheblich zurückbleibt (vgl. zB VwGH 16.09.2010, Zl. 2010/09/0141, VwGH 29.11.2007, Zl. 2007/09/0229; VwGH 10.12.2001 Zl. 2001/10/0049). Hiervon ist im vorliegenden Fall nicht auszugehen. Überdies wurde durch die Taten das durch die Bestimmung gestützte öffentliche Interesse, nämlich die kontinuierliche Transparenz der Mitgliederverhältnisse der Hörfunkveranstalter während des Zulassungsverfahrens, geschädigt. Eine unabdingbare Voraussetzung für das Absehen von einer Strafe war somit nicht gegeben. Andere Strafausschließungsgründe liegen ebenfalls nicht vor. Die Behörde konnte daher nicht von der Verhängung einer Strafe gemäß § 21 Abs. 1 VStG absehen.

Grundlage für die Bemessung der Strafe ist gemäß § 19 Abs. 1 VStG stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Der Strafbemessung wird das monatliche Nettoeinkommen des Beschuldigten in Höhe von EUR 2.478,64 zugrunde gelegt. Unterhalts- oder Sorgepflichten wurden vom Beschuldigten keine angegeben.

Im vorliegenden Fall war bei der Strafbemessung erschwerend zu berücksichtigen, dass während des

anhängigen Zulassungsverfahrens drei Änderungen der Mitgliederverhältnisse nicht angezeigt wurden. Mit Rücksicht auf das Geständnis, der bisherigen Unbescholtenheit des Beschuldigten sowie die vom Beschuldigten nunmehr ergriffenen Maßnahmen zur Hintanhaltung weiterer Rechtsverletzungen konnte jedoch zu sämtlichen Spruchpunkten unter Berücksichtigung des Verschuldensausmaßes mit einer Strafe (jeweils Euro 250,-) im unteren Bereich des Strafrahmens (Höchstmaß Euro 2.180,-) das Auslangen gefunden werden.

Wird eine Geldstrafe verhängt, so ist gemäß § 16 Abs. 1 VStG zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen. Gemäß § 16 Abs. 2 VStG darf die Ersatzfreiheitsstrafe das Höchstmaß der für die Verwaltungsübertretung angedrohten Freiheitsstrafe und, wenn keine Freiheitsstrafe angedroht und nicht anderes bestimmt ist, zwei Wochen nicht übersteigen. Eine Ersatzfreiheitsstrafe von mehr als sechs Wochen ist nicht zulässig. Sie ist ohne Bedachtnahme auf § 12 VStG nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die von der Behörde unter Bedachtnahme der angeführten Gründe festgesetzten Geldstrafen befinden sich am untersten Rand des Strafrahmens. Gleiche Überlegungen haben zur Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe von je einem Tag geführt.

Gemäß § 9 Abs. 7 VStG haften juristische Personen und eingetragene Personengesellschaften sowie die in Abs. 3 genannten natürlichen Personen für die über die zur Vertretung nach außen Berufenen oder über einen verantwortlichen Beauftragten verhängten Geldstrafen, sonstige in Geld bemessene Unrechtsfolgen und die Verfahrenskosten zur ungeteilten Hand. Es war daher auszusprechen, dass der Verein Y für die über den Beschuldigten verhängte Geldstrafe zur ungeteilten Hand haftet.

Gemäß § 64 Abs. 1 VStG ist in jedem Straferkenntnis und in jeder Entscheidung eines unabhängigen Verwaltungssenates, mit der ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens zu leisten hat. Gemäß § 64 Abs. 2 VStG ist dieser Beitrag für das Verfahren erster Instanz mit 10% der verhängten Strafe, für das Berufungsverfahren mit weiteren 20% der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit je 1,50 Euro zu bemessen; bei Freiheitsstrafen ist zur Berechnung der Kosten ein Tag Freiheitsstrafe gleich 15,- Euro anzurechnen. Der Kostenbeitrag fließt der Gebietskörperschaft zu, die den Aufwand der Behörde zu tragen hat.

Vor diesem Hintergrund war auszusprechen, dass der Beschuldigte einen Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in Höhe von 10% der verhängten Strafe zu leisten hat.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Berufung** zu ergreifen.

Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder mündlich bei uns einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z.B. Fernschreiber, Telefax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (zB Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und – ausgenommen bei mündlicher Berufung – einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Die Berufung hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Falls Sie innerhalb der Berufungsfrist die Beigebung eines Verteidigers beantragen, so beginnt die Berufungsfrist erst mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Bescheides über die Bestellung zum Verteidiger und des anzufechtenden

Bescheides an diesen zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Beigebung eines Verteidigers abgewiesen, so beginnt die Berufungsfrist mit der Zustellung des abweisenden Bescheides an Sie zu laufen.

Kommunikationsbehörde Austria
Der Senatsvorsitzende:

Mag. Michael Ogris
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. X, zHd. Z Rechtsanwälte, **per RSb**
2. Verein Y, **per RSb**